

## **Sozialhilfe: Radio- und TV-Gebühren, Umfang des Grundbedarfs, § 6 SHG, § 8 SHV**

*Radio- und TV-Gebühren werden mit dem Grundbedarf abgegolten und müssen von der Sozialhilfebehörde im Rahmen der Übernahme der Nebenkostenabrechnung nicht übernommen werden (E. 9b.-9d.).*

Aus den Erwägungen:

(...)

9b. Nach dem kantonalen Sozialhilfegesetz hat die Sozialhilfe zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbstständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern (§ 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2001 über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe [SHG, SGS 850]). Gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1) ist bedürftig, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann. Personen, die in diesem Sinne notleidend sind, haben laut § 4 Absatz 1 SHG Anspruch auf unentgeltliche Beratung und auf materielle Unterstützung. Dabei kann die Unterstützung in verschiedenen Formen geleistet werden: In Geldleistungen, Naturalleistungen, Dienstleistungen wie Beratung, Betreuung und Pflege, usw. (LUZIUS MADER, in: Bernhard Ehrenzeller/Philippe Mastronardi/Rainer J. Schweizer/Klaus A. Vallender [Hrsg.], Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 2. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2008, Art. 115 BV, Rz. 7).

9c. Gemäss § 6 Absatz 1 SHG werden Unterstützungen an die Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Behandlung und Pflege, Tagesbetreuung, familienstützende Massnahmen sowie an weitere notwendige Aufwendungen gewährt. § 8 SHV präzisiert den Umfang des Grundbedarfs dahingehend, dass dieser pauschal die Aufwendungen für Nahrung und auswärtige Verpflegung, Kleidung und Berufsbekleidung, persönliche Auslagen, Haushaltsverbrauchsmaterial, Post, Telefon, Radio- und TV-Gebühren, Elektrizität, Gas, Kehrgebühren, Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherungen sowie deren Selbstbehalte, U-Abo, Unterhalt von Velo oder Mofa, Haustiere, Hobbies, Spielsachen, Geschenke, Vereinsbeiträge und Ähnliches abdeckt. Die SHB hat in Ergänzung zu den Bestimmungen des SHG, der SHV und zu den Ausführungen zum Handbuch des Kantonalen Sozialamtes, Richtlinien zur Sicherstellung eines einheitlichen Vorgehens im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen erlassen. Zum Thema Heiz- und Nebenkosten wird auf Seite 11 ausgeführt (Version 2013.01), die jährlich wiederkehrenden Heiz- und Nebenkosten werden übernommen. Ausgenommen sind die in der Abrechnung allfällig enthaltenen MMN-Gebühren, die im Grundbedarf enthalten sind und daher von der unterstützten Person selbst bezahlt werden müssen.

9d. Bei dem in der Heiz- und Betriebskostenabrechnung vom 16. November 2012 ausgewiesenen Betrag von Fr. 221.90 handelt es sich offensichtlich um TV-Gebühren, was vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten wird. Radio- und TV-Gebühren werden mit dem Grundbedarf pauschal abgegolten. Da die SHB sowohl den Grundbedarf wie auch die Akontozahlungen für die Nebenkosten übernimmt, führt dies im vorliegenden Fall zu einer doppelten

Ausrichtung an die Aufwendungen für TV-Gebühren. Dies entspricht offensichtlich nicht dem Sinn und Zweck der Sozialhilfeunterstützung. Die SHB hat die in der Heiz- und Betriebskostenabrechnung vom 16. November 2012 ausgewiesene TV-Gebühr in Höhe von Fr. 221.90, welche bereits mit dem Grundbedarf abgedeckt ist, zu Recht mit der Unterstützungsleistung von A.\_\_\_\_ verrechnet. Die Beschwerde ist somit unbegründet und folglich abzuweisen.

(RRB Nr. 1513 vom 17. September 2013)